**Merkblatt zum „Nachweis der Elterneigenschaft“**

Seit dem 1. Juli 2023 werden Eltern mit Kindern in der Pflegeversicherung entlastet.

Nach dem Pflegeunterstützungs- und –entlastungsgesetz (PUEG) werden Arbeitnehmende mit Kindern ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind zusätzlich in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Auch im traurigen Fall, dass ein Kind verstorben sein sollte, bleibt für dieses Kind die sogenannte Elterneigenschaft bestehen.

Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Folgende Beitragssätze gelten ab dem 1. Juli 2023:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Beitrag für | Gesamtbeitrag | Arbeitnehmer |
| Kinderlose | 4,00 % | 2,30 % |
| Eltern mit einem Kind (dauerhaft und unabhängig vom Alter des Kindes) | 3,40 % | 1,70 % |
| Eltern mit zwei Kindern | 3,15 % | 1,45 % |
| Eltern mit drei Kindern | 2,90% | 1,20 % |
| Eltern mit vier Kindern | 2,65 % | 0,95 % |
| Eltern mit fünf und mehr Kindern | 2,40 % | 0,70 % |

Der Beitragssatz des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung bleibt in jedem Fall gleich.

Damit wir die richtigen Beitragssätze zur Pflegeversicherung in der Entgeltabrechnung berücksichtigen können, müssen Sie uns die Anzahl Ihrer Kinder und deren Alter in geeigneter Form (z.B. Geburtsurkunde) nachweisen.